

Entwurf

Niedersächsisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz (NAHaftVollzG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Einrichtungen
- § 2 Rechtsstellung der Untergebrachten
- § 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Zweiter Teil

Vollzugsverlauf

Erstes Kapitel

Planung und Verlauf des Vollzugs

- § 5 Aufnahme in die Einrichtung
- § 6 Betreuung und Beratung
- § 7 Aufenthalte außerhalb der Einrichtung
- § 8 Ausantwortung
- § 9 Entlassung

Zweites Kapitel

Unterbringung, persönlicher Besitz, Kleidung, Verpflegung, Einkauf

- § 10 Unterbringung
- § 11 Aufenthalt während des Tages, Bewegungsfreiheit
- § 12 Aufenthalt während der Nachtruhe
- § 13 Ausstattung des Zimmers und persönlicher Besitz
- § 14 Kleidung
- § 15 Verpflegung
- § 16 Taschengeld
- § 17 Einkauf
- § 18 Verwahrung der Gelder

Drittes Kapitel

Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation, Pakete

- § 19 Recht auf Besuch
- § 20 Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen, Notaren, Konsularvertreterinnen, Konsularvertretern, Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern
- § 21 Überwachung der Besuche
- § 22 Recht auf Schriftwechsel
- § 23 Überwachung des Schriftwechsels
- § 24 Weiterleitung von Schreiben
- § 25 Pakete

§ 26 Telekommunikation

Viertes Kapitel
Arbeit, Freizeit, Sport, Mediennutzung

§ 27 Arbeit

§ 28 Freizeitangebote und Sport

§ 29 Mediennutzung

Fünftes Kapitel
Religion, Seelsorge

§ 30 Seelsorge

§ 31 Religiöse Veranstaltungen

§ 32 Weltanschauungsgemeinschaften

Sechstes Kapitel
Gesundheitsfürsorge

§ 33 Allgemeine Bestimmungen

§ 34 Medizinische Leistungen, Art und Umfang

§ 35 Aufenthalt im Freien

§ 36 Überstellung, Verlegung

Dritter Teil
Sicherheit und Ordnung

§ 37 Allgemeine Verhaltenspflichten

§ 38 Durchsuchung

§ 39 Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 40 Beobachtung

§ 41 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

§ 42 Ärztliche Überwachung, Verfahren

Vierter Teil
Unmittelbarer Zwang

§ 43 Allgemeine Voraussetzungen

§ 44 Begriffsbestimmungen

§ 45 Handeln auf Anordnung

§ 46 Androhung

§ 47 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Fünfter Teil
Beschwerderecht, gerichtlicher Rechtsschutz

§ 48 Beschwerderecht

§ 49 Gerichtlicher Rechtsschutz

Sechster Teil
Organisation

§ 50 Ausgestaltung der Einrichtungen

§ 51 Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden

§ 52 Aufsicht, Ausführungsbestimmungen

§ 53 Hausordnung

§ 54 Datenschutz

Siebter Teil
Ausreisegewahrsam

§ 55 Vorbereitung der Ausreise

Achter Teil
Beirat

§ 56 Bildung des Beirats

§ 57 Aufgaben und Befugnisse

§ 58 Pflicht zur Verschwiegenheit

Neunter Teil
Schlussbestimmungen

§ 59 Einschränkung von Grundrechten

§ 60 Inkrafttreten

Erster Teil
Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Einrichtung

(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Abschiebungshaft nach den §§ 62 und 62 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), soweit sie in einer speziellen Abschiebungshafteinrichtung (Einrichtung) des Landes Niedersachsen vollzogen wird.

(2) Dieses Gesetz findet auf den Vollzug von

1. Zurückweisungshaft nach § 15 Abs. 5 AufenthG,
 2. Zurückschiebungshaft nach § 57 Abs. 3 AufenthG,
 3. Überstellungshaft nach Artikel 28 Abs. 2, Artikel 2 Buchst. n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. EU Nr. L 180 S. 31; 2017 Nr. L 49 S. 50) in Verbindung mit § 2 Abs. 15 und § 2 Abs. 14 AufenthG,
 4. freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 82 Abs. 4 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 40 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 41 und 42 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448), sowie
 5. Ausreisegewahrsam im Sinne des § 62 b AufenthG
- entsprechende Anwendung.

§ 2

Rechtsstellung der Untergebrachten

¹Die in der Einrichtung untergebrachten vollziehbar Ausreisepflichtigen (Untergebrachte) unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. ²Ihnen dürfen, soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, nur Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Haft erfordert oder die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich sind. ³Die Sicherheit der Einrichtung umfasst auch den Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten der Untergebrachten.

§ 3

Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) ¹Die Persönlichkeitsrechte und die Würde der in einer Einrichtung Untergebrachten sind zu achten. ²Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion und sexuelle Identität, sind bei der Vollzugsgestaltung und bei Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten zu berücksichtigen.

(2) Die Vollzugsgestaltung hat die Situation schutzbedürftiger Personen im Sinne des Artikels 3 Nr. 9 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. EU Nr. L 348 S. 98) besonders zu berücksichtigen.

(3) ¹Das Leben in der Einrichtung soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst werden. ²Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

§ 4

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

¹Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die die Untergebrachten voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ²Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Zweck erkennbar außer Verhältnis steht. ³Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

Zweiter Teil

Vollzugsverlauf

Erstes Kapitel

Planung und Verlauf des Vollzugs

§ 5

Aufnahme in die Einrichtung

(1) ¹Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage einer richterlichen Anordnung und eines schriftlichen Aufnahmeersuchens der zuständigen Ausländerbehörde. ²Diese informiert die aufnehmende Vollzugsbehörde vor der Aufnahme über die ihr vorliegenden vollzugsrelevanten Erkenntnisse.

(2) ¹Bei der Aufnahme in die Einrichtung werden die Untergebrachten über ihre Rechte und Pflichten, die in der Einrichtung geltenden Regeln und den Ablauf der Ausreise informiert. ²Die Untergebrachten und ihre Sachen werden durchsucht. ³Mit den Untergebrachten wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt. ⁴Sie werden alsbald ärztlich untersucht.

(3) ¹Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Untergebrachte nicht anwesend sein. ²Erfordert die Verständigung mit aufzunehmenden Untergebrachten die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, so ist dies unverzüglich zu veranlassen. ³Ist die sofortige Verständigung mit aufzunehmenden Untergebrachten in ihrem Interesse oder zur Gewährleistung der Sicherheit der Einrichtung erforderlich, so können andere Untergebrachte zur Übersetzung herangezogen werden, wenn die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers nach Satz 2 nicht rechtzeitig möglich ist.

§ 6

Betreuung und Beratung

(1) ¹Die soziale Betreuung der Untergebrachten wird durch die Vollzugsbehörde gewährleistet. ²Dabei ist insbesondere auf die Belange schutzbedürftiger Personen zu achten.

(2) ¹In ausländerrechtlichen Angelegenheiten vermittelt die Vollzugsbehörde den Untergebrachten bei Bedarf den Kontakt zur zuständigen Behörde. ²Untergebrachte erhalten Informationen über eine Rechtsvertretung.

§ 7

Aufenthalte außerhalb der Einrichtung

¹Zur Erledigung notwendiger Behördengänge, Arztbesuche oder dringender privater Angelegenheiten kann den Untergebrachten gestattet werden, die Einrichtung für eine bestimmte Zeit des Tages unter Aufsicht Vollzugsbediensteter zu verlassen (Ausführung). ²Untergebrachte dürfen auch ohne ihre Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderem Grund erforderlich ist.

§ 8

Ausantwortung

¹Die oder der Untergebrachte kann mit ihrer oder seiner Zustimmung befristet dem Gewahrsam einer anderen Behörde überlassen werden, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben darum ersucht (Ausantwortung). ²Die Ausantwortung ist auch ohne Zustimmung der oder des Untergebrachten zulässig, wenn die ersuchende Behörde aufgrund einer Rechtsvorschrift das Erscheinen der oder des Untergebrachten zwangsweise durchsetzen könnte. ³Die Verantwortung für die Sicherung des Gewahrsams und für das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 trägt die ersuchende Behörde.

§ 9

Entlassung

¹Untergebrachten, die aus der Haft entlassen werden, wird von der Vollzugsbehörde die für sie zuständige Ausländerbehörde mitgeteilt. ²Sie erhalten gegebenenfalls erforderliche Medikamente für die ersten Tage. ³Darüber hinaus erhalten sie im jeweils notwendigen Umfang Kleidung, Fahrkarten, Bargeld für Fahrkarten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, für Verpflegung und Übernachtung sowie einen Entlassungsschein zur Identifikation. ⁴Ihre von der Vollzugsbehörde verwahrte Habe ist ihnen unverzüglich auszuhändigen.

Zweites Kapitel

Unterbringung, persönlicher Besitz, Kleidung, Verpflegung, Einkauf, Verwaltung der Gelder

§ 10

Unterbringung

(1) Personen verschiedenen Geschlechts sind in voneinander getrennten Bereichen der Einrichtung unterzubringen.

(2) ¹Die oder der Untergebrachte wird einzeln in einem Zimmer untergebracht. ²Mit ihrer Zustimmung können zwei Personen gleichen Geschlechts gemeinsam untergebracht werden, wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht zu befürchten ist. ³Ohne Zustimmung der betroffenen Untergebrachten ist eine gemeinsame Unterbringung nur zulässig, sofern eine oder einer von ihnen hilfsbedürftig ist oder für eine oder einen von ihnen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht.

(3) Untergebrachte, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch nicht endgültig entschieden wurde, werden so weit wie möglich getrennt von anderen Personen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, untergebracht.

§ 11

Aufenthalt während des Tages, Bewegungsfreiheit

¹ Untergebrachte dürfen sich außerhalb der Nachtruhe in den zur allgemeinen Nutzung durch Untergebrachte vorgesehenen Bereichen der Einrichtung frei bewegen. ²Dies schließt einen Bereich im Freien ein. ³Die Bewegungsfreiheit kann eingeschränkt werden, soweit es die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erfordert.

§ 12

Aufenthalt während der Nachtruhe

¹Die oder der Untergebrachte hat sich während der Nachtruhe in dem ihr oder ihm zugewiesenen Zimmer aufzuhalten. ²Sie oder er kann in dem zugewiesenen Zimmer oder in einem anderen für den Aufenthalt während der Nachtruhe bestimmten Raum der Einrichtung eingeschlossen werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. ³Der Zugang zu sanitären Einrichtungen ist jederzeit zu gewährleisten.

§ 13

Ausstattung des Zimmers und persönlicher Besitz

(1) ¹Die oder der Untergebrachte darf das ihr oder ihm zugewiesene Zimmer mit eigenen Sachen ausstatten und eigene Sachen besitzen, soweit nicht Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung entgegenstehen. ²Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung können die Ausstattung mit und der Besitz von bestimmten Sachen in der Hausordnung untersagt werden.

(2) ¹Eingebrachte Sachen, die die Untergebrachten nicht in Besitz haben dürfen, sind zu verwahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. ²Den Untergebrachten wird Gelegenheit gegeben, die Sachen abzusenden, die während des Vollzugs und für die Entlassung nicht benötigt werden. ³Weigern sich Untergebrachte, eingebrachte Sachen, deren Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Einrichtung zu entfernen, so darf die Vollzugsbehörde diese Sachen außerhalb der Einrichtung verwahren oder nach Maßgabe des Satzes 4 verwerten oder vernichten. ⁴Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 28 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes entsprechend.

§ 14

Kleidung

¹Untergebrachte dürfen eigene Kleidung tragen. ²Auf Antrag erhalten sie Kleidung von der Vollzugsbehörde.

§ 15

Verpflegung

(1) ¹Untergebrachte sind gesund zu ernähren. ²Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. ³Untergebrachten ist es zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Untergebrachten ist es im Rahmen der baulich-organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung zu gestatten, in Gemeinschaftsküchen Speisen selbst zuzubereiten.

§ 16

Taschengeld

Die Vollzugsbehörde gewährt Untergebrachten nach Maßgabe des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf).

§ 17

Einkauf

(1) ¹Untergebrachte dürfen aus einem von der Vollzugsbehörde vermittelten Angebot einkaufen. ²Es soll für ein Angebot gesorgt werden, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten Rücksicht nimmt.

(2) Gegenstände, die die Sicherheit der Einrichtung gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

§ 18

Verwaltung der Gelder

¹Die Ansprüche der oder des Untergebrachten gegen das Land auf Aufwandsentschädigung (§ 27) und Taschengeld (§ 16) werden auf gesonderten Konten gutgeschrieben und bestehen als Geldforderungen gegen das Land fort. ²Gleiches gilt für die Ansprüche der oder des Untergebrachten gegen das Land auf Auszahlung des von ihr oder ihm eingebrachten Bargeldes sowie für sonstige der Vollzugsbehörde zur Gutschrift für die Untergebrachte oder den Untergebrachten überwiesenen oder eingezahlten Gelder.

Drittes Kapitel

Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation, Pakete

§ 19

Recht auf Besuch

(1) ¹Untergebrachte dürfen zu den Besuchszeiten in hierfür vorgesehenen Räumen Besuch empfangen. ²Das Nähere regelt die Hausordnung.

(2) ¹Der Besuch einer Person kann von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden. ²Die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen kann beschränkt werden.

(3) Besuche können untersagt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde.

§ 20

Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen, Notaren, Konsularvertreterinnen, Konsularvertretern, Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern

¹Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren sowie von Konsularvertreterinnen, Konsularvertretern, Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern in einer die Untergebrachte oder den Untergebrachten betreffenden Angelegenheit sind ohne Beschränkungen hinsichtlich ihrer Dauer oder Häufigkeit zulässig. ²§ 19 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. ³Eine inhaltliche Überprüfung der von den in Satz 1 genannten Personen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

§ 21

Überwachung der Besuche

(1) ¹Besuche dürfen offen überwacht werden. ²Die Überwachung kann mit technischen Hilfsmitteln erfolgen; eine Aufzeichnung findet nicht statt. ³Eine akustische Überwachung ist nur zulässig, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer Störung der Ordnung der Einrichtung erforderlich ist.

(2) Besuche von den in § 20 Satz 1 genannten Personen werden nicht überwacht.

(3) ¹Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. ²Dies gilt nicht für die beim Besuch der in § 20 Satz 1 genannten Personen zur Erledigung einer die Untergebrachte oder den Untergebrachten betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke.

§ 22

Recht auf Schriftwechsel

(1) ¹Untergebrachte haben das Recht, Schreiben auf eigene Kosten abzusenden oder zu empfangen. ²In dringenden Fällen kann den Untergebrachten gestattet werden, Schreiben als Telefaxe aufzugeben.

(2) Die Vollzugsbehörde kann die Kosten für abgehende Schreiben in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die oder der Untergebrachte dazu nicht in der Lage ist.

(3) Schriftwechsel mit bestimmten Personen kann untersagt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde.

§ 23

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Eine inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels der Untergebrachten findet nicht statt.

(2) ¹Eingehende Schreiben werden auf Gegenstände kontrolliert, die die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden können. ²Die Kontrolle soll in Gegenwart der oder des angeschriebenen Untergebrachten stattfinden.

(3) ¹Absatz 2 findet keine Anwendung auf den Schriftwechsel der Verteidigerin oder des Verteidigers mit der oder dem Untergebrachten. ²Gleiches gilt für Schreiben sonstiger in § 20 genannter Personen, der Gerichte sowie der in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Stellen, wenn die Identität des Absenders feststeht.

§ 24

Weiterleitung von Schreiben

(1) Untergebrachte haben die Absendung und den Empfang ihrer Schreiben durch die Vollzugsbehörde vermitteln zu lassen, soweit nicht etwas anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

§ 25

Pakete

(1) ¹Untergebrachte dürfen Pakete empfangen. ²Pakete dürfen Gegenstände nicht enthalten, die die Sicherheit der Einrichtung gefährden.

(2) ¹Angenommene Pakete sind in Gegenwart der oder des betroffenen Untergebrachten zu öffnen. ²Gegenstände nach Absatz 1 Satz 2 sind zur Habe zu nehmen, zurückzusenden oder, wenn es erforderlich ist, zu vernichten. ³Maßnahmen nach Satz 2 werden den betroffenen Untergebrachten mitgeteilt.

(3) Der Empfang von Paketen kann allgemein befristet untersagt werden, wenn dies wegen einer Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung unerlässlich ist.

(4) ¹Untergebrachten ist zu gestatten, Pakete zu versenden. ²Deren Inhalt kann überprüft und der Versand untersagt werden, soweit dies aus Gründen der Sicherheit der Einrichtung erforderlich ist.

§ 26

Telekommunikation

(1) ¹Untergebrachte haben das Recht, auf eigene Kosten zu telefonieren. ²Die Vollzugsbehörde kann die Kosten für Telefonate in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Untergebrachten dazu nicht in der Lage sind. ³Für das Verbot von Telefongesprächen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

(2) § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Untergebrachte haben das Recht, eigene Mobiltelefone zu nutzen. ²Der Besitz von Mobiltelefonen mit Kamerafunktion ist verboten. ³Mobiltelefone, deren Besitz nach Satz 2 verboten ist, werden von der Vollzugsbehörde in Verwahrung genommen. ⁴Untergebrachten wird auf Antrag ein Mobiltelefon ohne Kamerafunktion zur Verfügung gestellt.

Viertes Kapitel

Arbeit, Freizeit, Sport, Mediennutzung

§ 27

Arbeit

(1) Untergebrachte sind zur Arbeit nicht verpflichtet.

(2) ¹Die Vollzugsbehörde soll entsprechend den Möglichkeiten innerhalb der Einrichtung den Untergebrachten die Gelegenheit zur Ausübung von Hilfstätigkeiten geben, soweit Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht entgegenstehen. ²Üben Untergebrachte eine Hilfstätigkeit nach Satz 1 aus, so erhalten sie eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 AsylbLG.

§ 28

Freizeitangebote und Sport

Die Vollzugsbehörde soll für Angebote zur Freizeitbeschäftigung und zur sportlichen Betätigung sorgen, die auf die Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten Rücksicht nehmen.

§ 29

Mediennutzung

(1) ¹Untergebrachte dürfen Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Vollzugsbehörde beziehen. ²Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) ¹Die Vollzugsbehörde hat den Besitz eines Hörfunk- und Fernsehgerätes im Zimmer zu erlauben, wenn dadurch der Zweck der Haft oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird. ²Soweit Untergebrachten ein Gerät im Zimmer nicht zur Verfügung steht, können sie am gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehempfang der Einrichtung teilnehmen.

(3) ¹Untergebrachte dürfen das Internet in dem von der Einrichtung angebotenen Umfang nutzen. ²Die Möglichkeit der Nutzung des Internets an im Besitz befindlichen Geräten wird hiervon nicht berührt.

Fünftes Kapitel

Religion, Seelsorge

§ 30

Seelsorge

(1) ¹Untergebrachten darf eine religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaft nicht verwehrt werden. ²Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, sich mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu setzen.

(2) ¹Untergebrachte dürfen religiöse Schriften besitzen. ²Grundlegende religiöse Schriften dürfen den Untergebrachten nur bei grobem Missbrauch entzogen werden; auf Verlangen der oder des Untergebrachten soll deren oder dessen Seelsorgerin oder Seelsorger über den Entzug unterrichtet werden.

(3) Den Untergebrachten sind sonstige Gegenstände des religiösen Gebrauchs zu belassen, soweit nicht überwiegende Gründe der Sicherheit der Einrichtung entgegenstehen.

§ 31

Religiöse Veranstaltungen

(1) Untergebrachte haben das Recht, an Gottesdiensten und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses in der Einrichtung teilzunehmen.

(2) Die oder der Untergebrachte wird zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft zugelassen, wenn deren oder dessen Seelsorgerin oder Seelsorger zustimmt.

(3) Untergebrachte können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit der Einrichtung oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung des Gottesdienstes oder der religiösen Veranstaltung erforderlich ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 32

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 30 und 31 entsprechend.

Sechstes Kapitel

Gesundheitsfürsorge

§ 33

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vollzugsbehörde sorgt für die Gesundheit der Untergebrachten.

(2) Untergebrachte haben die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

§ 34

Medizinische Leistungen, Art und Umfang

(1) Untergebrachte, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben, haben gegen die Vollzugsbehörde einen Anspruch auf medizinische Krankenbehandlung.

(2) ¹Für Art und Umfang der in Absatz 1 genannten Leistungen gilt § 4 Abs. 1 AsylbLG. ²Zusätzlich können sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG als Sachleistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

§ 35

Aufenthalt im Freien

Sind Untergebrachte aufgrund einer Anordnung der Vollzugsbehörde in der Bewegungsfreiheit so beschränkt, dass sie sich nicht im Freien aufhalten dürfen, so wird ihnen aus Gründen der Gesundheitsfürsorge täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dies zulässt.

§ 36

Überstellung, Verlegung

(1) Untergebrachte können in eine für die Behandlung der Krankheit besser geeignete Einrichtung überstellt oder verlegt werden.

(2) Kann eine Krankheit in der Einrichtung nicht erkannt oder behandelt werden, können Untergebrachte in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden.

Dritter Teil

Sicherheit und Ordnung

§ 37

Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) ¹Untergebrachte dürfen durch ihr Verhalten gegenüber den Bediensteten der Einrichtung, anderen Untergebrachten und sonstigen Personen das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht stören. ²Sie haben sich nach der Tageseinteilung in der Einrichtung zu richten.

(2) ¹Untergebrachte haben die rechtmäßigen Anordnungen der Bediensteten der Einrichtung zu befolgen. ²Sie dürfen einen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Das zugewiesene Zimmer und die von der Einrichtung überlassenen Sachen sind in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Untergebrachte haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 38

Durchsuchung

(1) ¹Untergebrachte, ihre Sachen und ihre Zimmer dürfen durchsucht werden, soweit die Sicherheit der Einrichtung dies erfordert. ²Die Durchsuchung männlicher Untergebrachter darf nur von männlichen Bediensteten, die Durchsuchung weiblicher Untergebrachter nur von

weiblichen Bediensteten vorgenommen werden. ³Satz 2 gilt nicht für das Absuchen mittels technischer Geräte ohne unmittelbaren körperlichen Kontakt. ⁴Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) ¹Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Einrichtungsleiterin oder des Einrichtungsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. ²Sie darf bei männlichen Untergebrachten nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Untergebrachten nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. ³Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. ⁴Andere Untergebrachte dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Durchführung einer Durchsuchung nach den Absätzen 1 und 2 ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 39

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen eine Untergebrachte oder einen Untergebrachten können besondere Sicherungsmaßnahme angeordnet werden, wenn nach ihrem oder seinem Verhalten oder aufgrund ihres oder seines seelischen Zustands in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und wenn die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr unerlässlich ist.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung Untergebrachter, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Absonderung von anderen Untergebrachten,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn sie zur Abwendung der Gefahr einer Befreiung oder einer erheblichen Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich sind.

(4) Bei einer Ausführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass die Beaufsichtigung nicht ausreicht, die Gefahr einer Flucht zu vermeiden oder zu beheben.

(5) ¹In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder Füßen angelegt werden. ²Im Interesse der oder des Untergebrachten kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. ³Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(6) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Untergebrachten aufgehoben wird (Fixierung), ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit und solange sie zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, einer gegenwärtigen Gefahr der Selbsttötung oder einer gegenwärtigen Gefahr einer erheblichen Selbstverletzung unerlässlich ist.

§ 40

Beobachtung

(1) Die Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln ist nur in besonders dafür vorgesehenen und in besonders gesicherten Räumen ohne gefährdende Gegenstände zulässig.

(2) ¹Bei der Beobachtung ist das Schamgefühl der oder des Untergebrachten zu schonen. ²Die Beobachtung des Toilettenbereichs ist unzulässig.

§ 41

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Einrichtungsleiterin oder der Einrichtungsleiter an. ²Die Anordnung ist schriftlich zu begründen.

(2) ¹Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Einrichtung besondere Sicherungsmaßnahmen vorläufig anordnen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. ²Die Entscheidung der Einrichtungsleiterin oder des Einrichtungsleiters ist unverzüglich einzuholen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Eine Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer ist nur aufgrund einer vorherigen richterlichen Anordnung nach den §§ 121 a und 121 b des Strafvollzugsgesetzes zulässig; den Antrag stellt die Vollzugsbehörde. ²Bei Gefahr im Verzug können auch die Einrichtungsleiterin oder der Einrichtungsleiter oder andere Bedienstete der Einrichtung die Fixierung vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich einzuholen. ³Einer richterlichen Entscheidung bedarf es in den Fällen des Satzes 2 nicht, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder die Fixierung vor Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. ⁴Ist eine richterliche Anordnung oder Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eine Fixierung ist unverzüglich dem Fachministerium zu melden.

(5) ¹Werden Untergebrachte ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass für eine Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme, so ist vorher eine Ärztin oder ein Arzt zu hören. ²Bevor Untergebrachte fixiert werden, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören; dabei ist insbesondere zu klären, welche Gefahren für die Gesundheit der Untergebrachten von der Fixierung ausgehen können. ³Kann wegen Gefahr im Verzug eine Ärztin oder ein Arzt vor Beginn einer Maßnahme nach Satz 1 oder 2 nicht gehört werden, so wird die ärztliche Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

(6) ¹Die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme ist unverzüglich zu widerrufen, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. ²Eine Fixierung ist unverzüglich zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(7) ¹Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht nach § 38 Abs. 2 Nr. 6 oder Abs. 6 oder § 40 Abs. 3 richterlich angeordnet oder genehmigt worden ist, hat die Vollzugsbehörde die betroffenen Untergebrachten auf ihr Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen. ²Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

§ 42

Ärztliche Überwachung, Verfahren

(1) ¹Untergebrachte, die in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht oder gefesselt sind, werden von einer Ärztin oder einem Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich aufgesucht. ²Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung oder eines Transports.

(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange der oder dem Untergebrachten der Aufenthalt im Freien entzogen wird.

(3) ¹Bei Untergebrachten, die fixiert sind, stellt eine Ärztin oder ein Arzt jederzeit eine angemessene medizinische Überwachung sicher. ²Zu den Untergebrachten ist ein ständiger und unmittelbarer Sichtkontakt zu halten; ihre Vitalfunktionen sind fortlaufend zu kontrollieren. ³So weit die Betreuung der Untergebrachten nach Satz 2 nicht durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt, wird die Betreuung Personen übertragen, die für die jeweils wahrzunehmenden Aufgaben qualifiziert sind. ⁴Die Fixierung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für die Anordnung, der Art und Weise der Durchführung und der vorgenommenen ärztlichen Überwachung zu dokumentieren.

Vierter Teil

Unmittelbarer Zwang

§ 43

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete der Einrichtung dürfen zur Durchsetzung rechtmäßiger Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn der damit verfolgte Zweck nicht auf eine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Untergebrachte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie versuchen, Untergebrachte zu befreien oder in den Bereich der Einrichtung widerrechtlich einzudringen oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 44

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. ²Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Stichwaffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Reiz- und Betäubungsmittel.

§ 45

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, so sind Bedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) ¹Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. ²Befolgen Bedienstete sie trotzdem, so trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) ¹Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Bediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach Umständen möglich ist. ²Abweichende

Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.

§ 46

Androhung

¹Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. ²Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 47

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) ¹Eine medizinische Untersuchung und Behandlung ist ohne Einwilligung der oder des Untergebrachten zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuchs zu verhindern. ²Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von einer oder einem Untergebrachten eine schwerwiegende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person ausgeht, die Maßnahme verhältnismäßig ist und

1. die oder der Untergebrachte von einer Ärztin oder einem Arzt über Notwendigkeit, Art, Umfang, Dauer, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme in einer ihrer oder seiner Auffassungsgabe und ihrem oder seinem Gesundheitszustand angemessenen Weise informiert wurde sowie
2. der ernsthafte und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer Ärztin oder eines Arztes eine Einwilligung oder, wenn die oder der Untergebrachte zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist, ein Einverständnis zu der Maßnahme zu erreichen, erfolglos geblieben ist.

(2) Eine medizinische Untersuchung und Behandlung sowie eine Zwangsernährung sind auch bei Lebensgefahr oder schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untergebrachten zulässig, soweit diese zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 2 darf nur angeordnet werden, wenn

1. eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901 a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahme gerichtet sind, nicht vorliegt,
2. eine Information gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erfolgt ist,

3. der entsprechend Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 unternommene Versuch, ein Einverständnis zu erreichen, erfolglos geblieben ist,
4. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr nach Absatz 2 geeignet, nach ihrer geplanten Art und Dauer einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente sowie der begleitenden Kontrollen erforderlich ist, weniger eingreifende Maßnahmen aussichtslos sind und
5. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen und die durch das Unterlassen der Maßnahme möglichen Schäden deutlich überwiegt.

(4) ¹Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung Erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. ²Die Anordnung bedarf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 der Zustimmung einer weiteren Ärztin oder eines weiteren Arztes und der Einrichtungsleiterin oder des Einrichtungsleiters. ³Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 muss die Ärztin oder der Arzt und bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mindestens eine oder einer der beteiligten Ärztinnen oder Ärzte in einer für den Vollzug von Freiheitsentziehungen nach diesem Gesetz bestimmten Einrichtung tätig sein. ⁴Die Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 ist unter Angabe der Gründe für ihre Anordnung, ihres Zwangscharakters, der Art und Weise ihrer Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung der Wirksamkeit zu dokumentieren. ⁵Gleiches gilt für Erklärungen der oder des Untergebrachten, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(5) ¹Die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 ist den betroffenen Untergebrachten vor ihrer Durchführung schriftlich bekannt zu geben. ²Dabei sind die Art und Dauer der Maßnahme einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente und der begleitenden Kontrollen sowie die Intensität der erforderlichen ärztlichen Überwachung anzugeben. ³Sie sind darüber zu belehren, dass gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht und auch ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden kann. ⁴Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die betroffenen Untergebrachten Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Bei Gefahr im Verzug finden die Bestimmungen in Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2, Absatz 3 Nrn. 2 und 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 keine Anwendung.

(7) ¹Die zwangsweise körperliche Untersuchung von Untergebrachten zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist nur zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. ²Sie bedarf der Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes und ist unter deren oder dessen Leitung durchzuführen.

Fünfter Teil

Beschwerderecht, gerichtlicher Rechtsschutz

§ 48

Beschwerderecht

(1) Untergebrachte erhalten die Gelegenheit, schriftlich und mündlich Wünsche, Anregungen und Beschwerden in eigenen Angelegenheiten bei der Vollzugsbehörde vorzubringen.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass sich Untergebrachte in eigenen Angelegenheiten auch an Bedienstete der Aufsichtsbehörde wenden können, die die Anstalt besichtigen.

§ 49

Gerichtlicher Rechtsschutz

¹Gegen eine Entscheidung oder sonstige Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten oder ihre Ablehnung oder Unterlassung kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. ²Für die Entscheidung nach Satz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung ihren Sitz hat.

Sechster Teil

Organisation

§ 50

Ausgestaltung der Einrichtungen

¹Räume für den Aufenthalt während des Tages und der Nachtruhe sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume müssen zweckentsprechend ausgestaltet und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung, Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein. ²In Zimmern für die Unterbringung von mehr als einer oder einem Untergebrachten befindliche Sanitärebereiche sind baulich vollständig abzutrennen; die Größe solcher Zimmer muss für die darin Untergebrachten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zumutbar sein.

§ 51

Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden

(1) Die Einrichtung ist als Vollzugsbehörde für die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen nach diesem Gesetz zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die Einrichtungsleiterin oder der Einrichtungsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug in der Einrichtung, vertritt die Einrichtung in den ihr als Vollzugsbehörde obliegenden Angelegenheiten nach außen und regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Einrichtung. ²Die Befugnis, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung sowie besondere Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, darf sie oder er nur mit Zustimmung des Fachministeriums anderen Bediensteten übertragen.

(3) ¹Die Einrichtungsleiterin oder der Einrichtungsleiter und ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter müssen hauptamtlich tätig sein und in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land stehen. ²Sie werden von dem Fachministerium bestellt.

§ 52

Aufsicht, Ausführungsbestimmungen

(1) Das Fachministerium führt die Aufsicht über die Vollzugsbehörde.

(2) Es wird ermächtigt, zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes durch Verordnung ergänzende Bestimmungen über die für den Abschiebungshaftvollzug zuständigen Behörden, über die Aufnahme, die Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit, Unterbringung, Bewegungsfreiheit, Arbeitsmöglichkeiten, die Betreuung und Beratung von Untergebrachten, über die in der Einrichtung vorzuhaltenden Freizeit- oder Sportmöglichkeiten, über Verhaltensregeln und über die Art und Weise der Dokumentation und Akteneinsicht zu treffen.

§ 53

Hausordnung

(1) Die Einrichtungsleiterin oder der Einrichtungsleiter erlässt eine Hausordnung.

(2) In die Hausordnung sind insbesondere Regelungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten,
2. die Nachtruhe,
3. die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 allgemein untersagten Sachen sowie
4. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen oder sich an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

(3) Ein Abdruck der Hausordnung ist allgemein zugänglich auszuhängen und auf Verlangen auszuhändigen.

§ 54

Datenschutz

Die §§ 190 bis 200 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes gelten entsprechend, soweit nicht Eigenart und Zweck der Unterbringung entgegenstehen.

Siebter Teil

Ausreisegewahrsam

§ 55

Vorbereitung der Ausreise

(1) ¹Untergebrachte, die sich im Ausreisegewahrsam befinden, werden über die Voraussetzungen und den Ablauf der Ausreise sowie Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise unterrichtet. ²Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, soweit dadurch der Zweck der Haft oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde.

(2) Bringen Untergebrachte zum Ausdruck, freiwillig ausreisen und dies gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde glaubhaft machen zu wollen, so ist die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

Achter Teil

Beirat

§ 56

Bildung des Beirats

(1) Für die Einrichtung ist ein Beirat zu bilden.

(2) ¹Das Nähere regelt das Fachministerium durch Verordnung. ²Die Verordnung enthält insbesondere Regelungen zur Anzahl der Beiratsmitglieder sowie über deren Berufung und Abberufung. ³Bedienstete der Einrichtung sowie des Fachministeriums dürfen nicht Mitglied des Beirats sein.

§ 57

Aufgaben und Befugnisse

(1) ¹Der Beirat hat die Aufgabe, bei der Gestaltung des Abschiebungshaftvollzugs und bei der Betreuung der Untergebrachten mitzuwirken. ²Er unterstützt die Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und berät das Fachministerium in grundsätzlichen Fragen des Vollzugs.

(2) ¹Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. ²Sie können sich insbesondere über die Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung und ärztliche Versorgung unterrichten sowie die Einrichtung besichtigen.

(3) ¹Der Beirat kann Untergebrachte in ihren Zimmern aufsuchen. ²Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

§ 58

Pflicht zur Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihrer Tätigkeit über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Untergebrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Neunter Teil

Schlussbestimmungen

§ 59

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 6 Abs. 3 (Elternrecht) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 60

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zur Sicherung der Zurückweisung nach § 15 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie zur Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreisepflicht sieht das Aufenthaltsgesetz in § 62 eine Reihe von Freiheitsentziehungstatbeständen vor. § 59 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG) sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Inhaftierung des Ausländers zur Durchsetzung der Verlassenspflicht nach § 12 Abs. 3 AufenthG vor. Auch die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. EU Nr. L 180 S. 31; 2017 Nr. L 49 S. 50) sieht in Artikel 28 eine Inhaftierung zum Zweck der Überstellung vor.

Der Bundesgesetzgeber hat die europarechtlich vorgegebenen Haftbedingungen mit der Einführung des § 62 a AufenthG zum 26. November 2011 (BGBl. I S. 2258, 2262) in Bundesrecht umgesetzt. Zuletzt wurden die §§ 62 und 62 a AufenthG durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) geändert. Dieses Gesetz wurde vor dem Hintergrund erlassen, dass im Bereich der Rückkehr eine stärkere Durchsetzung des Rechts als erforderlich und das zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium als noch nicht effektiv genug angesehen wurde (BT-Drs. 19/10047, S. 1).

Zur Sicherung der Aufenthaltsbeendigung kann als Ultima Ratio die Anordnung von Abschiebungshaft erforderlich sein. Sie sichert die Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht und ist nur dann zulässig, wenn die Sicherung der im Einzelfall erforderlichen Abschiebung nicht durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann (vgl. BGHZ 75, 375, 382; 98, 109, 112). Sie ist damit ein Mittel der Verwaltungsvollstreckung; dabei muss es das Ziel sein, aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Einzelfall in dem notwendigen Umfang zu sichern, die Vollzugsbedingungen aber so zu gestalten, dass die Menschenwürde nicht verletzt wird und Grundrechte nur so weit wie unbedingt erforderlich eingeschränkt werden.

Stets beachtet werden muss, dass die sich in Abschiebungshaft befindlichen Ausländerinnen und Ausländer gerade keine Strafhaft verbüßen, sondern die Haft einzig der erfolgreichen Durchführung der Abschiebung dient. Es gilt grundsätzlich das Trennungsgebot des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. EU Nr. L 348 S. 98) – im Folgenden: Rückführungsrichtlinie –. Danach ist der Vollzug von Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten unzulässig, die Abschiebungshaft muss in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen werden (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs – EuGH – vom

17. Juli 2014 – C-473/13, C 514/13). Die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer sind daher grundsätzlich in speziellen Abschiebungshafteinrichtungen unterzubringen. Allerdings macht § 62 a AufenthG nach seiner letzten Änderung (durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht – siehe oben) vorübergehend von der Ausnahme nach Artikel 18 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie Gebrauch, sodass Abschiebungshaftgefangene nicht mehr in speziellen Hafteinrichtungen unterzubringen sind. Danach kann die Abschiebungshaft in sämtlichen Hafteinrichtungen vorübergehend und mit bis zu 500 Haftplätzen in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden. Diese Regelung gilt bis zum 30. Juni 2022, danach tritt die zuvor bestehende Rechtslage wieder ein, sodass dann auch die Ausnahme des § 62 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG a. F. wieder gilt (BT-Drs. 19/10047, S. 45), nach der Ausländerinnen und Ausländer, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, in Justizvollzugsanstalten untergebracht werden können.

Niedersachsen betreibt mit der Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover eine eigene (spezielle) Abschiebungshafteinrichtung. Die dortigen Haftplatzkapazitäten sind auskömmlich. Anders ist dagegen die Situation in den übrigen Justizvollzugsanstalten. Insbesondere im geschlossenen Vollzug für erwachsene Männer herrscht Überbelegung. Es ist daher rein faktisch nicht möglich, Abschiebungshaftgefangene dort unterzubringen. Niedersachsen wird daher an dem Weiterbetrieb der Abteilung Langenhagen als spezielle Abschiebungshafteinrichtung für das Land Niedersachsen festhalten und ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer weiterhin dort unterbringen.

Die Rechtsprechung sieht eine länderübergreifende Kooperationsmöglichkeit bei der Abschiebungshaft ausdrücklich vor. Mangels ausreichender Kapazitäten in den benachbarten Bundesländern kommt für Niedersachsen eine Inanspruchnahme anderweitiger Unterbringungsmöglichkeiten jedoch grundsätzlich nicht infrage. Die Verbringung von Abschiebungsuntergebrachten in Abschiebungshafteinrichtungen weiter entfernter Bundesländer stellt zudem nur eine Ausnahmelösung dar. Oft fehlt es an ausreichender Kapazität. Letztlich ist es auch den Ausländerinnen und Ausländern in Abschiebungshaft nicht zumutbar, für Haftprüfungstermine über lange Strecken transportiert zu werden.

Gesetzliche Grundlage für die Freiheitsentziehung im Rahmen der Abschiebungshaft sind § 422 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 62 a AufenthG. Abschiebungshaft ist in § 62 AufenthG sowohl zur Vorbereitung der Ausweisung (Vorbereitungshaft) als auch zur Sicherung der Abschiebung (Sicherungshaft) vorgesehen.

Für Grundrechtseinschränkungen, die über die reine Freiheitsentziehung hinausgehen, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage (vgl. BVerfGE 33, 1, 11; BVerfG NJW 2006, 2093, 2094).

Daher bedürfen auch die mit dem Vollzug der Abschiebungshaft einhergehenden Grundrechtseingriffe gesetzlicher Regelungen über die Rechte und Pflichten der sich in Abschiebungshaft befindlichen Ausländerinnen und Ausländer.

Mangels bisheriger spezialgesetzlicher Regelungen wird mit dem vorliegenden Entwurf für ein Niedersächsisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.

B. Besonderer Teil

Zum Ersten Teil (Gemeinsame Bestimmungen):

Der Erste Teil verklammert die materiellen Vollzugsvorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils. Er enthält Vorschriften, die die grundsätzliche Ausrichtung der in den weiteren Teilen folgenden Bestimmungen vorgeben.

Zu § 1 (Geltungsbereich, Einrichtung):

§ 1 Abs. 1 beschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes. Außerdem wird klargestellt, dass Abschiebungshaft grundsätzlich in einer speziellen Abschiebungshafteinrichtung (Einrichtung) vollzogen wird. Dies trägt dem Trennungsgebot aus Artikel 16 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie Rechnung. Auch wenn die vorübergehende Änderung des § 62 a AufenthG eine strikte Trennung von Abschiebungsuntergebrachten von Strafgefangenen nicht mehr als zwingend vorsieht, wird die Abschiebungshaft in Niedersachsen weiterhin in der speziellen Hafteinrichtung in der Abteilung Langenhagen vollzogen. Das Gebot der Trennung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger von gewöhnlichen Strafgefangenen geht über eine bloße spezifische Durchführungsmodalität der Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen in gewöhnlichen Haftanstalten hinaus und stellt eine materielle Voraussetzung für diese Unterbringung dar, ohne deren Erfüllung die Unterbringung grundsätzlich nicht mit der Richtlinie in Einklang stünde (EuGH, Große Kammer, Urteil vom 17. Juli 2014, C-473/13, NVwZ 2014,1218, Rn. 20, 21).

Die Abschiebungshaft wird gegenwärtig in der Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover vollzogen. Diese Abteilung ist räumlich von den übrigen Standorten der Justizvollzugsanstalt Hannover getrennt.

§ 1 Abs. 2 legt dar, auf welche Haftformen (Zurückweisungshaft, Zurückschiebungshaft, Überstellungshaft, freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 82 Abs. 4 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 40 Abs. 1 und 2, §§ 41, 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundespolizeigesetzes, Ausreisegewahrsam) dieses Gesetz entsprechende Anwendung findet.

Zu § 2 (Rechtsstellung der Untergebrachten):

Die Regelung des § 2 bringt zum Ausdruck, dass Eingriffe in die Rechte der Untergebrachten gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes nur aufgrund eines Gesetzes zulässig sind.

Satz 1 normiert den Grundsatz, dass die Rechte der Untergebrachten, deren Einschränkung das Gesetz nicht vorsieht, erhalten bleiben. Satz 2 durchbricht diesen Grundsatz und gestattet die Auferlegung weiterer Beschränkungen der Freiheit, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist. Es bedarf dieser Ermächtigung, damit den Vollzugsbehörden ermöglicht wird, auf künftige Entwicklungen angemessen reagieren zu können. Schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechte der Untergebrachten können hierauf jedoch nicht gestützt werden. Damit wird dem Grundsatz der Wesentlichkeitstheorie Rechnung getragen.

Zu § 3 (Grundsätze der Vollzugsgestaltung):

§ 3 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet die Einrichtung zur Achtung der Persönlichkeitsrechte und der Würde der Untergebrachten. Satz 2 verpflichtet dabei insbesondere zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Untergebrachten im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Zuwanderungshintergrund, Religion und sexuelle Identität. Die Auflistung ist nicht abschließend.

§ 3 Abs. 2 trägt den Vorgaben in § 62 a Abs. 3 Satz 2 AufenthG Rechnung. Demnach ist Schutzbedürftigen in der Abschiebungshaft besondere Aufmerksamkeit zu widmen. § 62 a Abs. 3 Satz 2 AufenthG setzt Artikel 16 Abs. 3 der Rückführungsrichtlinie um. Absatz 2 konkretisiert die Verpflichtung und ordnet regelmäßige Überprüfungen und Unterstützung der Betroffenen an.

Schutzbedürftige im Sinne des Artikels 3 Nr. 9 der Rückführungsrichtlinie sind: Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

In Niedersachsen sind grundsätzlich unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Familien oder alleinerziehende Elternteile mit minderjährigen Kindern nicht in Abschiebungshaft zu nehmen.

§ 3 Abs. 3 enthält eine Angleichungsvorgabe. Diese verlangt, das Leben in der Einrichtung den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzupassen, da die Unterbringung, abhängig von ihrer Dauer, die Gefahr nachteiliger Nebenfolgen birgt. Dieser Gefahr soll durch die Angleichungsvorgabe entgegengewirkt werden. Sie hat Bedeutung bei der Ausübung von Ermessen und bei der Auslegung der Einzelbestimmungen des Gesetzes.

Zu § 4 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit):

§ 4 hat lediglich klarstellenden Charakter und soll eine Hinweisfunktion für die betroffenen Bediensteten erfüllen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat verfassungsrechtlichen Rang. Er ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip und im Grunde bereits aus dem Wesen der Grundrechte selbst, die als Ausdruck des allgemeinen Freiheitsanspruchs von Jedermann gegenüber dem Staat von der öffentlichen Gewalt jeweils nur soweit beschränkt werden dürfen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist. Für das Jedermann-Grundrecht der persönlichen Freiheit folgt dies auch aus der besonderen Bedeutung, die gerade diesem Grundrecht als Basis der allgemeinen Rechtsstellung und Entfaltungsmöglichkeit von Jedermann zukommt und die das Grundgesetz dadurch anerkennt, dass es in Artikel 2 Abs. 2 die Freiheit als unverletzlich bezeichnet und eine Einschränkung unter Gesetzesvorbehalt stellt. Siehe hierzu insbesondere Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1965 (1 BvR 513/65, BVerfGE 19, 342-353).

Zum Zweiten Teil (Vollzugsverlauf):

Zum Ersten Kapitel (Planung und Verlauf des Vollzugs):

Zu § 5 (Aufnahme in die Einrichtung):

§ 5 Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass eine richterliche Anordnung und ein schriftliches Aufnahmeersuchen der zuständigen Ausländerbehörde Voraussetzung für die Aufnahme in der Einrichtung sind. Absatz 1 Satz 2 sieht die Übermittlung vollzugsrelevanter Informationen, zum Beispiel über den Gesundheitszustand an die Vollzugsbehörde vor, damit die Einrichtung diese Umstände berücksichtigen kann. Besonderes Augenmerk sollte auch hier auf schutzbedürftige Personen im Sinne des Artikels 3 Nr. 9 der Rückführungsrichtlinie gelegt werden.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 setzt § 62 a Abs. 5 AufenthG um, wonach die Untergebrachten über ihre Rechte und Pflichten und über die in der Einrichtung geltenden Regeln zu informieren sind. Außerdem soll die oder der Untergebrachte über den Ablauf der Ausreise (hier insbesondere Tagesablauf, Rückgabe der in Verwahrung genommenen Gegenstände, Procedere der Entlassung) informiert werden.

§ 5 Abs. 2 Satz 2 regelt die Durchsuchung der Person und der mitgeführten Sachen im Rahmen der Aufnahme in die Einrichtung. Für die Durchsuchung gelten die Regeln des § 36 dieses Gesetzes.

§ 5 Abs. 2 Satz 3 ordnet an, unverzüglich ein Zugangsgespräch mit der oder dem Untergebrachten zu führen. Das Zugangsgespräch knüpft an die Unterrichtung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 an. Es vertieft das Wissen der neu aufgenommenen Untergebrachten dahingehend, wie sich ihr Alltag künftig unter den Bedingungen der Unfreiheit gestalten wird. Es dient darüber hinaus der Feststellung, ob die Inhaftierung zu einer so starken Belastung geführt hat, dass die Gefahr

einer Selbsttötung oder Selbstverletzung besteht. Die Zugangsgespräche werden üblicherweise mithilfe von Checklisten geführt und dokumentiert, die auch Handlungssicherheit dafür geben sollen, wer im Bedarfsfall zu informieren ist.

§ 5 Abs. 2 Satz 4 regelt die ärztliche Untersuchung. Der Umfang der Untersuchung wird in das Ermessen der Ärzte gestellt. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf § 36 Abs. 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes.

Absatz 3 Satz 1 legt fest, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine anderen Untergebrachten anwesend sein dürfen.

Da die in Absatz 2 genannte Verpflichtung zur Information auch gegenüber denjenigen Untergebrachten besteht, die nicht über ausreichend deutsche Sprachkenntnisse verfügen, sollen ihnen die entsprechenden Informationen bestenfalls in ihrer Muttersprache durch eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher mitgeteilt werden (Absatz 3 Satz 2). Ist auch dies nicht möglich kann auf die Hilfe von anderen Untergebrachten zurückgegriffen werden (Absatz 3 Satz 3).

Zu § 6 (Betreuung und Beratung):

§ 6 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass in der Einrichtung die wichtige soziale Betreuung durch die Einrichtung gewährleistet wird. Dies kann durch eigenes Personal oder durch Hinzuziehung von Dritten erfolgen. Satz 2 regelt, dass auch diesbezüglich insbesondere auf die Belange schutzbedürftiger Personen zu achten ist.

§ 6 Abs. 2 Satz 1 stellt sicher, dass die Untergebrachten von der Möglichkeit, sich an die zuständige Behörde zu wenden, um Beratung zu erhalten, Gebrauch machen können. Die Informationspflicht nach Satz 2 soll darüber hinaus sicherstellen, dass Untergebrachte, die die erforderlichen Mittel selbst nicht aufbringen können, Rechtsberatung nach den entsprechenden Regelungen, insbesondere dem Beratungshilfegesetz, erhalten können.

Zu § 7 (Aufenthalte außerhalb der Einrichtung):

§ 7 schließt die Gewährung von Urlaub und Ausgang aus, ermächtigt aber die Einrichtung, Untergebrachte zur Erledigung notwendiger Behördengänge oder Arztbesuche auszuführen. Satz 2 erlaubt, Untergebrachte auch ohne ihre Zustimmung auszuführen, wenn dies aus besonderem Grund (insbesondere eines Grundes nach Satz 1) notwendig ist.

Zu § 8 (Ausantwortung):

Für den Fall, dass eine andere als die Vollzugsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Untergebrachte in eigenen Gewahrsam nehmen muss, soll aus Gründen der Rechtssicherheit hierfür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, da die Untergebrachten in der Regel nicht für den mit der Ausantwortung verfolgten Zweck inhaftiert worden sind. Die vorgesehene Rege-

lung soll keine eigenständige Duldungs- oder Teilnahmepflicht der Untergebrachten begründen. Eine solche kann sich nur aus dem Recht der anderen Behörde ergeben. Bei der Entscheidung über die Ausantwortung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die andere Behörde den sicheren Gewahrsam gewährleisten kann.

Zu § 9 (Entlassung):

§ 9 Satz 1 verpflichtet die Vollzugsbehörde, den (durch Aufhebung des Haftbeschlusses) aus der Haft zu entlassenden Untergebrachten die für sie zuständige Ausländerbehörde mitzuteilen. Weiterhin sollen sie nach Satz 2 Medikamente für die ersten Tage zur Verfügung gestellt bekommen. Nach § 9 Satz 3 kann bedürftigen Untergebrachten im jeweils angemessenen Umfang (Einzelfallprüfung) eine Entlassungsbeihilfe in Form von notwendiger Kleidung, Fahrkarten, Bargeld für Fahrkarten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie für Verpflegung und Übernachtung gewährt werden. Sollten Untergebrachte Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben, sind solche Hilfen allerdings wohl grundsätzlich entbehrlich. Satz 4 verpflichtet die Vollzugsbehörde, die verwahrte Habe der Untergebrachten wieder auszuhandigen.

Zum Zweiten Kapitel (Unterbringung, persönlicher Besitz, Kleidung, Verpflegung, Einkauf, Verwahrung der Gelder):

Zu § 10 (Unterbringung):

§ 10 Abs. 1 enthält die Regelung zur Unterbringung von Personen des gleichen Geschlechts (Trennungsgebot).

Nach § 10 Abs. 2 werden Untergebrachte einzeln in einem Zimmer untergebracht. Nur mit ihrer Zustimmung dürfen sie auch gemeinsam untergebracht werden, wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht zu befürchten ist (Satz 2). Ohne Zustimmung dürfen die Untergebrachten nur gemeinsam untergebracht werden, wenn eine der betreffenden Personen hilfsbedürftig ist, von ihr eine Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgeht oder die räumlichen Verhältnisse der Einrichtung dies erfordern (Satz 3). Zwar ist auch eine generelle gemeinsame Unterbringung bei ausreichender Zimmergröße und angemessener Gestaltung der Aufenthaltszeiten verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (insbesondere: BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2005 - 5 ARs [Vollz] 54/05; BVerfG Beschluss vom 27. Februar 2002 - 2 BvR 553/01, NJW 2002, 2699, 2701), es wird aber davon ausgegangen, dass die grundsätzliche Einzelunterbringung ein höheres Maß an Akzeptanz und Ruhe innerhalb der Einrichtung zur Folge hat.

§ 10 Abs. 3 setzt Artikel 10 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. EU Nr. L 180 S. 96) um. Danach

sollen in Abschiebungshaft genommene Asylantragsteller soweit möglich getrennt von anderen Personen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, untergebracht werden (Anwendungsbereich Folgeantragssteller § 71 Abs. 8 AsylG).

Zu § 11 (Aufenthalt während des Tages, Bewegungsfreiheit):

§ 11 Sätze 1 und 2 gewährt den Untergebrachten Bewegungsfreiheit über ihre Zimmer hinaus, soweit die in Satz 3 genannten Aspekte dem nicht entgegenstehen.

Zu § 12 (Aufenthalt während der Nachtruhe):

Satz 1 geht davon aus, dass das Einschließen zur Nachtruhezeit nicht notwendig ist und legt gleichzeitig fest, dass sich die oder der Untergebrachte während der Nachtzeit in dem ihr oder ihm jeweils zugewiesenen Zimmer aufzuhalten haben. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, ein Einschließen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung anzuordnen. Satz 3 ermöglicht den Untergebrachten zu jeder Zeit einen Zugang zu sanitären Einrichtungen. Für den Fall, dass Untergebrachte eingeschlossen sein sollten, ist zu diesem Zweck kurzfristig der Einschluss aufzuheben.

Zu § 13 (Ausstattung des Zimmers und persönlicher Besitz):

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 haben die Untergebrachten das Recht, ihre Zimmer in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen auszustatten. Maßstab für die Angemessenheit sind einerseits der grundrechtlich geschützte Gestaltungsspielraum der Untergebrachten bezüglich ihrer Privatsphäre, andererseits die räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten der Einrichtung wie Art, Größe und Einrichtung des Zimmers. Die Erlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn die Sachen die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung beeinträchtigen. Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung können bestimmte Sachen durch Regelung in der Hausordnung vom Besitz ausgeschlossen werden (Satz 2).

§ 13 Abs. 2 regelt, dass von den Untergebrachten eingebrachte Sachen, die sie nach § 13 Abs. 1 nicht in Gewahrsam haben dürfen von der Einrichtung zu verwahren sind, wenn dies nach Art und Umfang für die Vollzugsbehörde möglich ist. Untergebrachten soll nach Satz 2 die Entscheidung überlassen werden, Sachen zu versenden, die sie während des Vollzugs nicht benötigen. Sollte es der Vollzugsbehörde nicht möglich sein, Sachen wegen ihrer Art oder ihres Umfangs zu verwahren und sich der oder die Untergebrachte weigern, diese zu entfernen, so darf die Vollzugsbehörde diese Sachen außerhalb der Einrichtung verwahren, vernichten oder verwerten. Für die Verwertung und Vernichtung gilt § 28 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) entsprechend (Satz 4).

Zu den in § 13 genannten Sachen zählt auch Bargeld.

Zu § 14 (Kleidung):

§ 14 erlaubt den Untergebrachten grundsätzlich das Tragen eigener Kleidung. Auf Antrag können Untergebrachte für den Zeitraum des Aufenthalts in der Einrichtung Kleidung von der Vollzugsbehörde erhalten. Die Benutzung der durch die Einrichtung zur Verfügung gestellten Waschmaschinen wird in der Hausordnung geregelt.

Zu § 15 (Verpflegung):

§ 15 Abs. 1 bestimmt, dass die Einrichtung für gesunde Ernährung zu sorgen hat. Auf ärztliche Anordnung kann einzelnen Personen besondere Verpflegung gewährt werden, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Den Untergebrachten ist nach Satz 3 die Möglichkeit zu geben, Speisevorschriften entsprechend der Religionsgemeinschaft befolgen zu können.

§ 15 Abs. 2 ermöglicht die eigene Zubereitung von Speisen in Gemeinschaftswohnküchen der Einrichtung. Die diesbezüglichen Verhaltensregeln sind in einer Hausordnung festzulegen.

Zu § 16 (Taschengeld):

§ 16 regelt die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes durch die Vollzugsbehörde als zuständige Landesbehörde. Da Untergebrachten der notwendige Bedarf nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – wie Ernährung, Unterkunft, Heizung und gegebenenfalls Kleidung etc. – im Rahmen des Vollzugs der Abschiebungshaft durch Sachleistungen sichergestellt wird, besteht im Fall der Leistungsberechtigung ausschließlich noch ein Anspruch auf Taschengeldzahlung. Dieser Anspruch entspricht grundsätzlich dem Anspruch auf Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf) gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG. Hinsichtlich der Höhe des Taschengeldes ist im Fall der Abschiebungshaft grundsätzlich eine abweichende individuelle Bedarfsfeststellung erforderlich, da auch hierbei bestimmte Bedarfe in einer Abschiebungshafteinrichtung bereits ganz oder teilweise anderweitig gedeckt werden. Die Bedarfsermittlung erfolgt auf Grundlage des § 3 a Abs. 3 AsylbLG, der als spezialgesetzliche Regelung den Bestimmungen des § 1 a AsylbLG im Fall von Abschiebungshaft vorzuziehen ist. Das ergibt sich zum einen aus dem Regelungszweck des § 1 a AsylbLG, der durch Leistungskürzungen die Änderung eines pflichtwidrigen oder rechtswidrigen Verhaltens der oder des Ausreisepflichtigen bewirken soll, um der bestehenden Ausreisepflicht nachzukommen oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollziehen zu können. Dieser Regelungszweck liefe jedoch bei in Abschiebungshaft Untergebrachten ins Leere, da die oder der Leistungsberechtigte regelmäßig keinen Einfluss auf eine freiwillige Ausreise oder die bevorstehende Rückführung und damit die Gründe, die dem Vollzug einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme entgegenstehen, nicht (mehr) zu vertreten hat. Zum anderen spricht für die vorrangige Anwendung des § 3 a Abs. 3 AsylbLG, dass der Gesetzesbegründung zum Asylpaket I (BT-Drs. 18/6185, S. 44) nicht zu entnehmen ist, dass die

Regelung des § 1 a AsylbLG auch für in Abschiebungshaft Untergebrachte Anwendung finden soll. Anderenfalls verbliebe für § 3 a Abs. 3 AsylbLG kein substantieller Anwendungsbereich.

Zu § 17 (Einkauf):

§ 17 Abs. 1 lässt den Einkauf aus einem von der Einrichtung zu Verfügung gestellten Angebot zu, welches neben Nahrungs- und Genussmitteln auch Mittel zur Hygiene und Gegenstände des täglichen Gebrauchs enthalten kann. Es soll nach Satz 2 auf besondere Wünsche und Bedürfnisse im Rahmen des Einkaufsangebots geachtet werden.

Nach Absatz 2 sind Gegenstände vom Einkauf ausgeschlossen, die die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden.

§ 18 (Verwahrung der Gelder):

§ 18 regelt die Verwahrung der Gelder der Untergebrachten. Dabei handelt es sich sowohl um die Gelder, die die Untergebrachten gegen das Land auf Aufwandsentschädigung und Taschengeld geltend machen können als auch um das von den Untergebrachten eingebrachte oder für sie überwiesene oder eingezahlte Bargeld.

Zum Dritten Kapitel (Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation, Pakete):

Zu § 19 (Recht auf Besuch):

Besuche fördern die Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Kontakte und sind daher von großer Bedeutung und besonders geeignet, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Daher dürfen die Untergebrachten nach § 19 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen der durch die Hausordnung festgelegten Besuchszeiten in den dafür vorgesehenen Räumen Besuch empfangen.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann der Besuch einer Person von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden. Auch kann die Anzahl der gleichzeitigen Besucherinnen und Besucher beschränkt werden. Die Durchsuchung soll insbesondere im Hinblick darauf durchgeführt werden, dass keine unerlaubten Gegenstände in die Einrichtung gebracht werden. Der Begriff der Durchsuchung umfasst auch die Absuchung mit technischen oder anderen Hilfsmitteln. Die Ermächtigungsgrundlage gilt nach § 20 Satz 2 auch für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen, Notare, Konsularvertreterinnen und Konsularvertreter sowie Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter in einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache.

Wegen der oben angesprochenen herausragenden Bedeutung der Besuche dürfen diese nach § 19 Abs. 3 nur untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung gerechtfertigt ist. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist von einem Ver-

bot abzusehen, wenn durch die Durchsuchung der Personen und der Beschränkung der Anzahl der Besucherinnen und Besucher die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung gewährleistet werden kann.

Zu § 20 (Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen, Notaren, Konsularvertreterinnen, Konsularvertretern, Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern):

§ 20 privilegiert beauftragte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Konsularvertreterinnen und Konsularvertreter sowie Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter bei ihren Besuchen sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch in Bezug auf die Überprüfung der mitgeführten Schriftstücke. § 21 Abs. 2 gewährleistet in diesem Zusammenhang die Vertraulichkeit der Gespräche. Gemäß § 23 Abs. 3 gilt dies auch für den Schriftverkehr. Die diesbezüglichen Regelungen sollen eine unbehinderte Rechtsvertretung gewährleisten.

Zu § 21 (Überwachung der Besuche):

§ 21 Abs. 1 sieht vor, dass Besuche offen überwacht werden dürfen. Dies dient der Sicherheit und Ordnung. Es soll insbesondere verhindert werden, dass verbotene Gegenstände in die Einrichtung gelangen, weshalb § 21 Abs. 3 die Übergabe von Gegenständen nur nach Erlaubnis gestattet. Die Überwachung ist als optische Überwachung zu verstehen. Sie ist auch mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere mittels Videotechnik, zulässig. Eine Aufzeichnung (mittels Videotechnik) ist nicht erlaubt und erscheint im Hinblick auf die Vollziehung der Abschiebungshaft entbehrlich. Satz 3 ermöglicht die akustische Überwachung, die allerdings nur zulässig ist, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer Störung der Ordnung der Einrichtung erforderlich ist.

Bezüglich der in Absatz 2 gewährten Privilegierung wird auf die Begründung zu § 20 verwiesen. Gleiches gilt für § 21 Abs. 3 Satz 2.

Zu § 22 (Recht auf Schriftwechsel):

Absatz 1 normiert das Recht, Briefe und Schreiben auf eigene Kosten zu empfangen und abzusenden. In dringenden Fällen darf den Untergebrachten gestattet werden, Schreiben als Telefaxe zu versenden.

Nach Absatz 2 kann die Vollzugsbehörde die Kosten für abgehende Schreiben in angemessenem Umfang übernehmen, wenn Untergebrachte hierzu nicht in der Lage sind. Damit soll gewährleistet werden, dass Untergebrachte jederzeit die Möglichkeit haben, Kontakte nach außen zu pflegen oder Kontakt zu ihrem Rechtsbeistand aufzunehmen, selbst wenn sie (kurzfristig) finanziell dazu nicht in der Lage sind.

Gemäß § 22 Abs. 3 kann der Schriftwechsel untersagt werden, wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zu befürchten ist. Für die Anordnung der Untersagung des Schriftwechsels müssen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung vorliegen. Dies trägt dem in Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes festgelegten Recht auf das Briefgeheimnis in ausreichendem Maße Rechnung.

Zu § 23 (Überwachung des Schriftwechsels):

Gemäß § 23 Abs. 1 findet eine Inhaltskontrolle des Schriftwechsels nicht statt. Eine Kontrolle im Hinblick auf Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden können findet gemäß § 23 Abs. 2 bei eingehenden Schreiben statt. Bei ausgehenden Schreiben besteht dieses Interesse nicht, weshalb keine Kontrolle vorgenommen wird. Um dem Recht aus Artikel 10 des Grundgesetzes gerecht zu werden, muss die Kontrolle in Gegenwart der Untergebrachten vorgenommen werden. Eine Ausnahme für die in § 20 genannten Personengruppen regelt Absatz 3, sofern die Identität der Absender feststeht.

Zu § 24 (Weiterleitung von Schreiben):

Die Absätze 1 und 2 regeln, dass Untergebrachte die Absendung und den Empfang ihrer Schreiben durch die Einrichtung vermitteln lassen müssen, und im Gegenzug die Verpflichtung der Einrichtung, eingehende und ausgehende Schreiben unverzüglich weiterzuleiten.

Zu § 25 (Pakete):

Die Vorschrift regelt den Paketverkehr. Absatz 1 enthält das Recht, Pakete zu empfangen. Satz 2 sieht ein generelles Verbot von Paketen mit Gegenständen vor, die die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden könnten.

Absatz 2 Satz 1 ermächtigt zur Durchsuchung der eingehenden Pakete in Gegenwart der betroffenen Untergebrachten. Ob ausgeschlossene Gegenstände in Verwahrung genommen, zurückgesandt oder vernichtet werden, wird in das Ermessen der Bediensteten der Einrichtung gestellt. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zu beachten. Können Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden, unschädlich gemacht werden, sodass eine Aushändigung an die Untergebrachten danach unbedenklich erscheint, wird dies in der Regel vorzuziehen sein, ohne dass es dafür einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz bedarf.

Gemäß Absatz 3 kann der Empfang von Paketen allgemein befristet untersagt werden, wenn dies wegen einer Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung unerlässlich ist.

Absatz 4 gewährt Untergebrachten das Recht, Pakete zu versenden, deren Inhalt überprüft und dessen Versand untersagt werden kann, wenn dies aus Gründen der Sicherheit der Einrichtung erforderlich ist.

Zu § 26 (Telekommunikation):

Absatz 1 Satz 1 normiert das Recht der Untergebrachten, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Dies bezieht sich auf die in der Einrichtung vorzuhaltenden Festnetztelefone. Nach Satz 2 kann die Vollzugsbehörde die Kosten für Telefonate in angemessenem Umfang übernehmen, wenn Untergebrachte hierzu nicht in der Lage sind. Damit soll gewährleistet werden, dass Untergebrachte jederzeit die Möglichkeit haben, Kontakte nach außen zu pflegen oder Kontakt zu ihrem Rechtsbeistand aufzunehmen, selbst wenn sie (kurzfristig) finanziell dazu nicht in der Lage sind.

Einschränkungen sind im Einzelfall zulässig, wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung zu erwarten ist (Satz 3).

Wie sich aus dem Verweis in Absatz 2 ergibt, werden Telefonate grundsätzlich nicht überwacht.

Absatz 3 Satz 1 erlaubt den Untergebrachten den Besitz und die uneingeschränkte Nutzung eigener Mobiltelefone. Absatz 3 Satz 2 verbietet den Untergebrachten den Besitz und die Benutzung von Mobilfunkgeräten mit Kamerafunktion. Solche Mobilfunkgeräte könnten dazu genutzt werden, das Personal der Einrichtung, andere Untergebrachte oder Besucherinnen oder Besucher ohne Einwilligung zu fotografieren oder zu filmen; diese Aufnahmen könnten zudem versendet werden. Hierdurch könnten Persönlichkeitsrechte der genannten Personen verletzt werden, was verhindert werden soll. Außerdem soll es auch keine Möglichkeit geben, Aufnahmen von sicherheitsrelevanten Einrichtungsgegenständen zu machen. Satz 3 verpflichtet die Einrichtung dazu, Mobiltelefone mit Kamerafunktion gegen Bestätigung in Verwahrung zu nehmen. Satz 4 verpflichtet die Einrichtung dazu, den Untergebrachten ein Mobiltelefon ohne Kamerafunktion zur Verfügung zu stellen.

Zum Vierten Kapitel (Arbeit, Freizeit, Sport):

Zu § 27 (Arbeit):

Nach Absatz 1 sind Untergebrachte zur Arbeit nicht verpflichtet.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit zur Verrichtung von Hilfstätigkeiten vor. Soweit die Möglichkeit besteht, Untergebrachte beispielsweise bei der Pflege der Räumlichkeiten oder des Außengeländes beteiligen zu können, können ihnen auf eigenen Wunsch solche Tätigkeiten übertragen werden, um ihnen eine sinnvolle Beschäftigung während des Aufenthalts und eine Verbesserung der finanziellen Situation zu eröffnen. Satz 2 regelt die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes durch die Vollzugsbehörde als zuständige Landesbehörde. Für geleistete Tätigkeiten wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 AsylbLG gezahlt.

Zu § 28 (Freizeitangebote und Sport):

Möglichkeiten zur Freizeitbeschäftigung und zum Sport sind von der Vollzugsbehörde nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten sowohl innerhalb der Einrichtung als auch in den Außenbereichen anzubieten.

Zu § 29 (Mediennutzung):

Zur Erfüllung ihres Informationsbedürfnisses haben Untergebrachte nach Absatz 1 das Recht, auf eigene Kosten durch Vermittlung der Einrichtung Zeitungen und andere Druckerzeugnisse zu beziehen. Auch hierdurch sollen die durch den Freiheitsentzug verursachten Einschränkungen begrenzt werden. Nicht erlaubt sind nach Satz 2 Druckerzeugnisse, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

Absatz 2 gewährleistet den Zugang zu Hörfunk und Fernsehen und trägt damit ebenfalls dem Grundrecht der Informationsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes Rechnung. Der Besitz von Empfangsgeräten steht im Ermessen der Vollzugsbehörde und ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird.

Absatz 3 gewährleistet den Zugang zum Internet und trägt damit ebenfalls zur Gewährleistung der Informationsfreiheit bei.

Zum Fünften Kapitel (Religion und Seelsorge)

Zu § 30 (Seelsorge):

Da das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der ungestörten Religionsausübung (Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes) auch im Rahmen der Abschiebungshaft gilt, gewährt Absatz 1 den Untergebrachten ein Recht auf Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft.

Absatz 2 stellt sicher, dass Untergebrachte zur Ausübung des täglichen Glaubenslebens dienende Schriften des religiösen Gebrauchs besitzen dürfen. Nur bei grobem Missbrauch dürfen den Untergebrachten diese Schriften entzogen werden. Unter grobem Missbrauch religiöser Schriften wäre etwa eine von anderen Untergebrachten abgelehnte Missionierung oder eine Aufforderung zur Gewalt auf der Grundlage derartiger Schriften zu verstehen. Über den Entzug sind die jeweiligen Seelsorgerinnen und Seelsorger zu informieren (Satz 2 Halbsatz 2).

Absatz 3 gestattet auch den Beitz von Gegenständen des religiösen Gebrauchs, wenn nicht überwiegende Gründe der Sicherheit der Einrichtung entgegenstehen.

Zu § 31 (Religiöse Veranstaltungen):

§ 31 Abs. 1 gibt Untergebrachten das Recht, an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses in der Einrichtung teilzunehmen.

Absatz 2 stellt klar, dass eine Teilnahme an einem konfessionsfremden Gottesdienst oder an einer Veranstaltung einer anderen Religionsgemeinschaft nur zugelassen werden kann, wenn die ausführende Seelsorgerin oder der ausführende Seelsorger zustimmen.

Die Teilnahme an Gottesdiensten oder anderen Veranstaltungen ihrer Religionsgemeinschaft in der Einrichtung darf den Untergebrachten im Hinblick auf Artikel 4 des Grundgesetzes nur unter der Voraussetzung verwehrt werden, dass überwiegende Gründe der Sicherheit der Einrichtung entgegenstehen oder dies zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung des Gottesdienstes oder der religiösen Veranstaltung erforderlich ist (Absatz 3 Halbsatz 1). Die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

Zu § 32 (Weltanschauungsgemeinschaften):

§ 32 bezieht Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse in die Regelungen der §§ 30 und 31 ein.

Zum Sechsten Kapitel (Gesundheitsfürsorge):

Zu § 33 (Allgemeine Bestimmungen):

Absatz 1 enthält die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, für die Gesundheit der Untergebrachten zu sorgen. Diese Verpflichtung wird vor dem Hintergrund etabliert, dass davon auszugehen ist, dass Untergebrachte in der Einrichtung nicht in gleicher Weise in der Lage sind, sich um ihre Gesundheit zu kümmern, wie Personen, die frei sind.

Absatz 2 verpflichtet die Gefangenen, die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

Zu § 34 (Medizinische Leistungen, Art und Umfang):

Sofern Untergebrachte über keinen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall verfügen, unterliegen diese dem Leistungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes. Damit richtet sich der Art und Umfang der medizinischen Leistungen nach den Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Zu § 35 (Aufenthalt im Freien):

Der Entwurf orientiert sich an der Regelung des § 64 des Strafvollzugsgesetzes, § 62 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG), wonach die Gefangenen die Möglichkeit haben, sich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten. Sie dient der Gesunderhaltung der Untergebrachten.

Zu § 36 (Überstellung, Verlegung)

Der Entwurf orientiert sich an der Regelung des § 63 NJVollzG. Sie dient der Gesunderhaltung der Untergebrachten.

Absatz 1 ermöglicht, dass erkrankte Untergebrachte in eine für die Versorgung der Erkrankung besser geeignete Einrichtung verbracht werden können.

Absatz 2 ermöglicht, dass erkrankte Untergebrachte, soweit die Erkrankung in der Einrichtung nicht erkannt oder behandelt werden kann, in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs verbracht werden können.

Zum Dritten Teil (Sicherheit und Ordnung):

Zu § 37 (Allgemeine Verhaltenspflichten):

Die Vorschrift dient dazu, das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung zu gewährleisten. Die Wohlverhaltenspflicht nach Satz 1 ist zur Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebs der Einrichtung unverzichtbar. Satz 2 dient diesbezüglich lediglich der Klarstellung. Regelungen zur Tageseinteilung enthält die Hausordnung.

Untergebrachte haben nach Absatz 2 die Pflicht, Anordnungen der Bediensteten, das heißt des mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Personals der Einrichtung, nachzukommen. Somit dürfen Untergebrachte rechtmäßige Anordnungen nicht verweigern, weil sie sich beispielsweise davon beschwert fühlen. Die Möglichkeit der nachträglichen Beschwerde bleibt unberührt. Satz 2 ordnet an, dass die Untergebrachten einen ihnen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen dürfen.

Absatz 3 verpflichtet die Untergebrachten, die Zimmer und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Sachen sorgsam zu behandeln.

Absatz 4 regelt die Pflicht der Untergebrachten, Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

Zu § 38 (Durchsuchung):

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die Durchsuchung der Untergebrachten, ihrer Sachen und ihrer Zimmer. Die Durchsuchung ist zulässig, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur Wahrung der Sicherheit der in der Einrichtung tätigen Bediensteten, der dort Untergebrachten oder sonstiger Personen, zur Verhinderung von Eigen- oder Fremdgefährdungen oder zur Verhinderung einer Entweichung oder Befreiung erforderlich ist. Die Sätze 2 und 3 geben zur Wahrung der Menschenwürde vor, dass die Durchsuchung nur von Bediensteten gleichen Geschlechts durchgeführt werden soll. Eine Ausnahme hiervon macht Satz 4 für den Fall, dass ein Absuchen mittels technischer Geräte durchgeführt wird. Satz 4 stellt klar, dass in jeder Situation darauf zu achten ist, dass das Schamgefühl zu schonen ist.

Absatz 2 Satz 1 regelt körperliche Durchsuchungen der Untergebrachten, die mit deren Entkleidung verbunden sind. Hierbei handelt es sich um eine Durchsuchung von Personen auf

der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln durchzuführen sind. Die Maßnahme steht unter dem Anordnungsvorbehalt der Einrichtungsleitung. Satz 2 regelt, dass zur Wahrung der Menschenwürde die Durchsuchung von Männern nur in Gegenwart männlicher Bediensteter, die Durchsuchung von Frauen nur in Gegenwart weiblicher Bediensteten durchgeführt werden darf. Die Maßnahme ist zum Schutz der Untergebrachten in einem geschlossenen Raum (Satz 3) und ohne die Anwesenheit anderer Untergebrachter (Satz 4) durchzuführen.

Absatz 3 enthält eine schriftliche Dokumentationspflicht.

Zu § 39 (Besondere Sicherungsmaßnahmen):

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt zu besonderen Sicherungsmaßnahmen unter der Voraussetzung, dass bei Untergebrachten nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder Selbstverletzung besteht und die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr unerlässlich ist.

Absatz 2 zählt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen auf.

Absatz 3 erklärt den Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, die Absonderung von anderen Untergebrachten sowie die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände auch für die Fälle für zulässig, in denen eine Gefahr einer Befreiung oder einer erheblichen Störung der Ordnung der Einrichtung gegeben ist und die Maßnahme unerlässlich ist.

Absatz 4 erklärt eine Fesselung bei einer Ausführung oder bei einem Transport auch dann für zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass die Beaufsichtigung nicht ausreicht, die Gefahr einer Flucht zu vermeiden oder zu beheben.

Absatz 5 ermöglicht es, Fesseln im Interesse der Untergebrachten auf eine andere Art und Weise als üblich, nämlich an Händen und Füßen, vorzunehmen. Außerdem erlaubt Absatz 5 eine Lockerung der Fesselung, soweit eine solche notwendig ist.

Die Legaldefinition der Fixierung in Absatz 6 dient der Umsetzung der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 – formulierten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Das Urteil stellt insbesondere klar, dass Fixierungen von nicht nur kurzfristiger Dauer eigenständige Freiheitsentziehungen darstellen, die von der richterlichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt sind und daher den Richtervorbehalt des Artikels 104 Abs. 2 des Grundgesetzes erneut auslösen. Zwar bezieht das Urteil sich nicht unmittelbar auf Fixierungen im Abschiebungshaftvollzug, es ist jedoch anzunehmen, dass das Erfordernis einer weiteren richterlichen Entscheidung für alle Konstellationen bestehender Freiheitsentziehungsverhältnisse gelten soll. Eine begriffliche Einschränkung auf bestimmte

Arten von Freiheitsentziehungen kann den Entscheidungsgründen nicht entnommen werden, sodass auch Fixierungen im Vollzug der Abschiebungshaft erfasst sind.

Mit Blick auf die Eingriffsintensität der Fixierung ist es geboten, den Tatbestand abweichend von § 40 Abs. 1 auf eine gegenwärtige Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen sowie eine gegenwärtige Selbsttötungs- oder Selbstverletzungsgefahr zu beschränken. Gegenwärtig ist eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädlichen Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht (§ 2 Nr. 2 NPOG). Die drohenden Gewalttätigkeiten oder Selbstverletzungen müssen zudem von einigem Gewicht sein, um den Eingriff rechtfertigen zu können. Ein Fall, in dem eine erhöhte Fluchtgefahr durch weniger eingreifende Maßnahmen nicht abgewendet werden kann, erscheint kaum vorstellbar. Die Anordnung einer Fixierung allein zur Abwendung etwaiger Sachschäden verbietet sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Die Regelungen des § 39 entsprechen weitgehend wörtlich denjenigen des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes.

Zu § 40 (Beobachtung):

Die Regelungen des § 40 entsprechen weitgehend wörtlich denjenigen des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (§ 81 a). Es ist sachdienlich, diese Regelungen statt einer Verweisung inhaltlich in das Vollzugsgesetz zu übernehmen. Da es sich bei den diesbezüglichen Regelungen nicht um solche handelt, die in besonderer Verbindung mit einer Strafe oder der Strafhaft stehen, sondern das Erfordernis solcher Regelungen vielmehr den praktischen Gesichtspunkten einer freiheitsentziehenden Maßnahme geschuldet sind, steht gleichlautenden Regelungen auch in Anbetracht des oben beschriebenen Trennungsgebots nichts entgegen.

Zu § 41 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen):

Es wird auf die Ausführungen zu den §§ 39 und 40 verwiesen. Die dem § 41 entsprechende Norm findet sich in § 84 NJVollzG.

Zu § 42 (Ärztliche Überwachung):

Es wird auf die Ausführungen zu § 41 verwiesen. Die dem § 42 entsprechende Norm findet sich in § 85 NJVollzG.

Zum Vierten Teil (Unmittelbarer Zwang):

Die Vorschriften im Vierten Teil enthalten Regelungen zum unmittelbaren Zwang.

Zu § 43 (Allgemeine Voraussetzungen):

Durch Absatz 1 wird insbesondere sichergestellt, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen und zudem nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit eingesetzt werden kann.

Absatz 2 erlaubt Zwangsmaßnahmen auch gegen Personen, die versuchen, Untergebrachte aus der Einrichtung zu befreien, oder die in den Bereich der Einrichtung widerrechtlich eindringen oder sich unbefugt darin aufhalten. Dies ist zur Sicherstellung der Funktionalität der Einrichtung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung unabdingbar.

Zu § 44 (Begriffsbestimmungen):

Die in § 44 dargelegten Begriffsbestimmungen dienen der Klarstellung.

Zu § 45 (Handeln auf Anordnung):

Absatz 1 verpflichtet Bedienstete der Einrichtung, den Anordnungen von Vorgesetzten Folge zu leisten, sofern diese die Menschenwürde nicht verletzen.

Absatz 2 will Bedienstete der Einrichtung, die auf Anordnung unmittelbaren Zwang angewendet haben, von ihrer rechtlichen Verantwortung freistellen, wenn hierdurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen wurde und sie dies nicht erkannt haben und dies auch nicht offensichtlich war.

Absatz 3 verpflichtet Bedienstete der Einrichtung, Bedenken gegen entsprechende Anordnungen vorzubringen, sofern es ihnen möglich ist.

Die Regelungen des § 45 entsprechen weitgehend wörtlich denjenigen des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (§ 89). Es ist sachdienlich, diese Regelungen statt einer Verweisung inhaltlich in das Gesetz zu übernehmen. Da es sich bei den diesbezüglichen Regelungen nicht um solche handelt, die in besonderer Verbindung mit einer Strafe stehen, sondern das Erfordernis solcher Regelungen vielmehr den praktischen Gesichtspunkten einer freiheitsentziehenden Maßnahme geschuldet sind, steht gleichlautenden Regelungen auch in Anbetracht des oben beschriebenen Trennungsgebots nichts entgegen.

Zu § 46 (Androhung):

Die Androhung soll gewährleisten, dass unmittelbarer Zwang nur angewendet wird, wenn die oder der Betroffene ein von ihr oder ihm gefordertes Verhalten trotz des in Aussicht gestellten Zwangs verweigert. Die in Satz 2 geregelte Ausnahme entspricht dem praktischen Bedürfnis.

Die Regelung des § 46 entspricht weitgehend wörtlich § 90 NJVollzG. Es ist sachdienlich, diese Regelung statt einer Verweisung inhaltlich in das Vollzugsgesetz zu übernehmen. Da es sich bei der Regelung des § 46 nicht um eine solche handelt, die in besonderer Verbindung

mit einer Strafe steht, sondern das Erfordernis einer solchen Regelung vielmehr den praktischen Gesichtspunkten einer freiheitsentziehenden Maßnahme geschuldet ist, steht einer gleichlautenden Regelung auch in Anbetracht des oben beschriebenen Trennungsgebots nichts entgegen.

Zu § 47 (Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge):

Die Regelungen des § 47 bezüglich Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge entsprechen denen des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes. Da es sich bei den diesbezüglichen Regelungen nicht um solche mit Strafcharakter handelt, steht den gleichlautenden Regelungen nichts entgegen.

Zum Fünften Teil (Beschwerderecht, gerichtlicher Rechtsschutz):

Zu § 48 (Beschwerderecht):

§ 48 Abs. 1 gibt den Untergebrachten das Recht, sich mit ihrem Anliegen an die Einrichtungsleitung zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Die Gewährleistung dieses Rechts regelt die Einrichtungsleitung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Es handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Untergebrachten, im Gespräch mit der Einrichtungsleitung Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich nicht auf Fälle, in denen sich Untergebrachte wegen Verletzung ihrer Rechte an die Einrichtungsleitung wenden, sondern bezieht gleichermaßen Fälle ein, in denen Untergebrachte Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit wird ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung gewährleistet, das den Vorrang vor gerichtlichen Verfahren verdient.

Nach Absatz 2 ist sicherzustellen, dass Untergebrachte sich mit ihrem Anliegen auch an die Aufsichtsbehörde wenden können; dies entspricht der Regelung des § 101 Abs. 2 NJVollzG.

Den Untergebrachten steht es selbstverständlich frei, sich gleichzeitig an Gerichte, den Petitionsausschuss des Landtages oder andere Stellen zu wenden.

Zu § 49 (Gerichtlicher Rechtsschutz):

Satz 1 stellt klar, dass gegen eine Entscheidung oder sonstige Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten oder ihre Ablehnung oder Unterlassung der Gerichtsweg offensteht.

Satz 2 enthält eine zulässige abdrängende Sonderzuweisung in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach § 40 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Haftbedingungen kann die Effizienz der einzelnen Verfahren erhöhen. Weiterhin ist die ordentliche Gerichtsbarkeit mit der Materie der freiheitsentziehenden Maßnahmen vertraut.

Zum Sechsten Teil (Organisation):

Zu § 50 (Ausgestaltung der Einrichtungen):

§ 50 Satz 1 enthält eine Vorgabe zur Ausstattung. Nach Satz 2 ist eine angemessene Unterbringung zu gewährleisten. Hierdurch soll insbesondere eine Überbelegung verhindert werden.

Zu § 51 (Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden):

Absatz 1 regelt, dass die Einrichtung als Vollzugsbehörde für die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen nach diesem Gesetz zuständig ist.

Absatz 2 überträgt der Einrichtungsleitung die Verantwortung für den gesamten Vollzug, die Vertretungsberechtigung nach innen und außen sowie die Aufgabe der Geschäftsverteilung. Eine Ausnahme bildet Satz 2, der einen Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Fachministeriums für die Übertragung der Anordnung bezüglich einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Untersuchung auf andere Personen als die Einrichtungsleitung vorsieht.

Absatz 3 regelt, dass die Einrichtungsleitung und deren Vertretung hauptamtlich tätig sein müssen, in einem öffentlich-rechtlichem Dienst- und Treueverhältnis zum Land stehen müssen und vom Fachministerium bestellt werden.

Zu § 52 (Aufsicht, Ausführungsbestimmungen):

Gemäß § 52 Abs. 1 obliegt die Fachaufsicht über die Vollzugsbehörde dem Fachministerium. Diese Zuständigkeitsregelung folgt aus dem Umstand, dass das Fachministerium in besonderer Weise die materielle Kompetenz bezüglich der komplexen Fragen der Freiheitsentziehung von Menschen vorhält. Dies betrifft insbesondere Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich des Vollzugs einer Inhaftierung, den Umgang mit inhaftierten Personen sowie die Anforderungen an und Herausforderungen für das eingesetzte Personal.

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Fachministeriums. Es kann damit ergänzende Bestimmungen über die für den Abschiebungshaftvollzug zuständigen Behörden, über die Aufnahme, die Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit, Unterbringung, Bewegungsfreiheit, Arbeitsmöglichkeiten,

die Betreuung und Beratung von Untergebrachten, über die in der Einrichtung vorzuhaltenden Freizeit- oder Sportmöglichkeiten, über Verhaltensregeln und über die Art und Weise der Dokumentation und Akteneinsicht treffen.

Zu § 53 (Hausordnung):

Zweck der zu erlassenden Hausordnung ist es, die gesetzlichen Vorschriften zu den Gegebenheiten der Einrichtung entsprechend zu konkretisieren und den Untergebrachten zu erläutern. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in gesetzlichen Vorschriften finden.

Absatz 2 benennt die Regelungsinhalte der Hausordnung. Es handelt sich dabei um Mindestinhalte.

Absatz 3 verpflichtet die Einrichtung, die Hausordnung an allgemein zugänglichen Plätzen auszuhängen und auf Verlangen auszuhändigen.

Zu § 54 (Datenschutz):

Der Verweis des § 54 auf die datenschutzrechtlichen Regelungen des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes ist sachdienlich. Da es sich bei den diesbezüglichen Regelungen nicht um solche handelt, die in besonderer Verbindung mit einer Strafe oder der Strafhaft stehen, sondern um solche, die dem Schutz der Untergebrachten dienen, steht einer entsprechenden Anwendung insbesondere in Anbetracht des oben beschriebenen Trennungsgebots nichts entgegen.

Der Zusatz in Halbsatz 2 folgt daraus, dass sich einige Regelungen im Rahmen der §§ 190 bis 200 NJVollzG speziell auf die Haft in einer Justizvollzugsanstalt beziehen und somit keine Anwendung finden. Insbesondere handelt es sich dabei um § 191 Abs. 3 Nr. 5, § 192 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 6 und 8 sowie Abs. 4 NJVollzG.

Zum Siebten Teil (Ausreisegewahrsam):

Zu § 55 (Vorbereitung der Ausreise):

§ 55 Abs. 1 sieht vor, dass die Untergebrachten, die sich in Ausreisegewahrsam befinden, über die Voraussetzungen und den Ablauf der Ausreise zu unterrichten sind, damit sie sich darauf einstellen und entsprechende Vorbereitungen treffen können. [Eine Mitteilung des genauen Datums der Ausreise ist gemäß § 59 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG unschädlich.] Fälle, bei denen die Verpflichtung entfallen kann, liegen beispielsweise vor, wenn die Unterrichtung zu einer Eigen- oder Fremdgefährdung (z. B. bei Straftätern) durch die Untergebrachten führen kann.

Da in Niedersachsen die freiwillige Ausreise stets Vorrang vor einer erzwungenen Rückkehr hat, enthält § 7 Abs. 2 die Verpflichtung, die zuständige Ausländerbehörde von dem Wunsch einer freiwilligen Ausreise zu unterrichten, damit diese sodann alle weiteren notwendigen Schritte veranlassen kann.

Zum Achten Teil (Beirat):

Zu § 56 (Bildung des Beirats):

Für die Einrichtung wird nach Absatz 1 ein Beirat gebildet.

Absatz 2 Sätze 1 und 2 ermächtigt das Fachministerium, durch Verordnung Einzelheiten in Bezug auf den Beirat, insbesondere Regelungen zu der Anzahl der Beiratsmitglieder sowie über deren Berufung oder Abberufung, zu erlassen. Satz 3 stellt auf gesetzlicher Ebene fest,

dass Bedienstete der Einrichtung sowie des Fachministeriums nicht Mitglieder des Beirats sein dürfen.

Zu § 57 (Aufgaben und Befugnisse):

Gemäß Absatz 1 hat der Beirat die Aufgabe, bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Untergebrachten mitzuwirken und sich insoweit einzubringen. Er soll sowohl die Einrichtung, als auch das Fachministerium in Fragen der Vollzugsgestaltung beraten und Ideen und Verbesserungsvorschläge einbringen.

Zu diesem Zweck können die Beiratsmitglieder gemäß Absatz 2 Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen und sich über die Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung und ärztliche Versorgung berichten lassen.

Nach Absatz 3 ist es eine wichtige Aufgabe des Beirats, als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe können die Beiratsmitglieder Untergebrachte in ihren Zimmern aufsuchen, ohne dabei überwacht zu werden.

Zu § 58 (Pflicht zur Verschwiegenheit):

§ 58 normiert eine Verschwiegenheitspflicht für vertrauliche Informationen, die den Beiratsmitgliedern in Ausübung ihres Ehrenamtes zur Kenntnis gelangt sind.

Zum Neunten Teil (Einschränkung von Grundrechten, Inkrafttreten):

Zu § 59 (Einschränkung von Grundrechten):

Diese Bestimmung trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu § 60 (Inkrafttreten):

§ 60 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.